



# Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

28. April 2020

**Nr. 2020-286 R-630-17 Ausscheidung der Grundwasserschutzzone im Vorderen Erstfeldertal für die Quellwasserfassungen Schopfen, Hellberg, Helltal, Kleeberg, Steiner, Sagerberg sowie Wassertalblätz I und II, Gemeinde Erstfeld; Durchführung des Auflageverfahrens**

Artikel 20 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz [GSchG]; SR 814.20) verlangt, dass die Kantone um die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen herum die notwendigen Schutzzonen ausscheiden.

Der Landrat fällte im Januar 2018 einen Vorentscheid und am 3. Oktober 2018 den Konzessionsentscheid zur Wasserkraftnutzung am Alpbach zugunsten einer kleineren Nutzung ab dem Gebiet Schopfen. Die Wasserkraftanlagen (wie Fassungsbauwerk, Triebwasserweg) liegen ausserhalb der Grundwasserschutzzone. Für die baubedingten Anlagen (wie Erschliessung, Stützmauer) wurden die detaillierten Schutzmassnahmen während den Bauarbeiten umgesetzt. Damit kann zukünftig eine uneingeschränkte Nutzung der Quellen für die Wasserversorgung der Gemeinde Erstfeld sichergestellt werden. Die Ausscheidung der Grundwasserschutzzone im Vorderen Erstfeldertal ist parallel zum Kraftwerksvorhaben auszuscheiden. Seitens der Wasserversorgung Erstfeld als Inhaberin der Quellwasserfassungen liegen die notwendigen Grundlagen vor. Mit Abschluss der Bauarbeiten am Kraftwerk Erstfeldertal ist die noch offene Ausscheidung der Grundwasserschutzzone im Vorderen Erstfeldertal rechtskräftig abzuschliessen.

Die Wasserversorgung der Gemeinde Erstfeld, vertreten durch die Gemeindewerke Erstfeld, ersucht den Regierungsrat mit Schreiben vom 21. April 2020, das Verfahren zur Ausscheidung der Grundwasserschutzzone im Vorderen Erstfeldertal für die Quellwasserfassungen Schopfen, Hellberg, Helltal, Kleeberg, Steiner, Sagerberg sowie Wassertalblätz I und II, Gemeinde Erstfeld, einzuleiten und durchzuführen.

Der Regierungsrat  
zieht in Erwägung:

1. Nach Artikel 14 Absatz 1 des kantonalen Umweltgesetzes vom 11. März 2007 (KUG; RB 40.7011) ist der Regierungsrat zuständig, Grundwasserschutzzonen auszuscheiden. Das Verfahren für deren Ausscheidung richtet sich nach Artikel 15 KUG. Nach Absatz 1 sind die Grundwasserschutzzonen im Amtsblatt bekannt zu machen und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

2. Das Amt für Umweltschutz hat den hydrogeologischen Bericht, den Schutzzonenplan sowie die vorgeschlagenen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen im Schutzzonenreglement geprüft. Die Unterlagen wurden als in Ordnung befunden. Die vorgeschlagenen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen sind geeignet und notwendig, um den Schutz des Trinkwassers der Quellwasserfassung im Vorderen Erstfeldertal, Gemeinde Erstfeld, gewährleisten zu können.
3. Dem Kanton erwachsen aus der Ausscheidung dieser Grundwasserschutzzone keine Kosten.

und beschliesst:

1. Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion wird beauftragt, das Auflageverfahren für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzone im Vorderen Erstfeldertal (für die Quellwasserfassung Schopfen, Hellberg, Helltal, Kleeberg, Steiner, Sagerberg sowie Wassertalblätz I und II), Gemeinde Erstfeld, durchzuführen.
2. Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion wird beauftragt, nach Abschluss des Auflageverfahrens dem Regierungsrat Antrag zu stellen über die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen für die Quellwasserfassung im Vorderen Erstfeldertal, Gemeinde Erstfeld.

Mitteilung an Einwohnergemeinde Erstfeld, Gotthardstrasse 99, 6472 Erstfeld; Wasserversorgung der Gemeinde Erstfeld, Gemeindewerke Erstfeld, Gotthardstrasse 101, 6472 Erstfeld; Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf; Amt für Energie; Amt für Tiefbau; Amt für Raumentwicklung; Amt für Forst und Jagd; Amt für Landwirtschaft; Amt für Umweltschutz; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; Baudirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

